

Sitzung des Gemeinderates vom 26. Januar 2012

Anwesend: die HH **SERVATY Charles**, Schöffe-Vorsitzender;
FRANZEN Erwin, Frau **DANNEMARK Daniela**, **HERMANN Paul**, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,
CHRISTEN Maurice, Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau
MARGRAFF Erika, **HEINEN Ludwig**, Frau **GOFFART-KÜCHES Gaby**,
SCHMIDT Hermann-Joseph und **BRUSSELMANS Tony**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.
Fehlte entschuldigt: **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Kassenbericht des 4. Trimesters 2011.
 3. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2011 der Kirchenfabrik Bütgenbach.
 4. Förderung der Jugendarbeit: Annahme eines Leistungsauftrages in 2012 über die Jugendinformation im Süden der deutschsprachigen Gemeinschaft.
 5. Genehmigung von Arbeiten zur Erneuerung der Anlage mit Innenbegrünung im Gemeindehaus. Festlegung der Bedingungen für Lieferaufträge.
 6. Genehmigung von Kanalarbeiten und Annahme der Vertragsbedingungen zur Vergabe der Projektstudien inklusive der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten:
 - a. Kanalverlegungen in der „Champagner Strasse“ in Weywertz.
 - b. Kanalverlegungen im „Neuer Weg“ in Weywertz.
 7. Stellungnahme zum Vorhaben der Schaffung von Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich.
 8. Ständige Verordnungen über den Strassenverkehr:
 - a. Parkverbot am Weg „Im Himmelchen“ in Weywertz.
 - b. Durchfahrtsverbot auf dem Gemeindeweg „Zum Mährenvenn“ in Bütgenbach.
 - c. Durchfahrtsverbot für LKW-Verkehr auf bestimmten Gemeindewegen auf Gemeindegebiet in Folge der Irreführung durch Navi-Systeme.
 - d. Aufhebung oder Abänderung alter Verkehrsverordnungen des Gemeinderates.
 9. Genehmigung eines gemeindlichen Aktionsprogramms im Wohnungsbau für die Jahre 2012-2013.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht des 4. Trimesters 2011.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Trimesters 2011.

3° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2011 der Kirchenfabrik Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Antrages Nr. 1 zur Abänderung des Haushaltes 2011 des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach, so wie dieser in der Sitzung vom 29.12.2011 festgelegt wurde;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 14.01.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Diözesanleiters vom 17.01.2012;

In Erwägung, dass die Abänderung folgende Beträge aufweist und sich der ordentliche Gemeindegremiumszuschuss nicht erhöht:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Erhöhung der Einnahmen: | 75.366,38 € |
| - Erhöhung der Ausgaben: | 82.808,90 € |
| - Verminderung der Ausgaben: | 7.442,52 €; |

In Erwägung, dass es angebracht ist besagte Haushaltabänderung zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanänderung Nr. 1 des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach, so wie diese in dessen Sitzung vom 15.12.2008 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt wurde, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Abänderung weist folgende Beträge auf und der ordentliche Gemeindegusschuss wird nicht erhöht:

- Erhöhung der Einnahmen: 75.366,38 €
- Erhöhung der Ausgaben: 82.808,90 €
- Verminderung der Ausgaben: 7.442,52 €;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

4° Förderung der Jugendarbeit: Annahme eines Leistungsauftrages in 2012 über die Jugendinformation im Süden der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.12.2011 von Frau Isabelle WEYKMANS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, über den Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes und des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens zum diesbezüglichen Leistungsauftrag 2012;

In Erwägung, dass der Entwurf des Abkommens „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“ gemeinsam mit Vertretern der Vertragspartner ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Bütgenbach in Höhe von 1.418,40 € vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des KLDD und der Bestimmungen des Kapitels über die „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“, insbesondere die Artikel L3331-3 und L3331-7, Abs. 1, 1°:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Gemeinde Bütgenbach beteiligt sich am „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“ und nimmt hierzu den vorliegenden Abkommensentwurf zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith sowie dem „JIZ – Jugendinformationszentrum für den Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ an.

Zur Bestreitung der mit vorliegendem Leistungsauftrag verbundenen Kosten wird dem „JIZ“ ein Zuschuss in Höhe von 1.418,40 € bewilligt.

Art. 2: Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Kapitels über die „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“, insbesondere die Artikel L3331-3 und L3331-7, Abs. 1, 1°.

Art. 3: Die HH Bürgermeister und Gemeindegsekretär sind mit der Unterzeichnung des Abkommens über den Leistungsauftrag 2012 beauftragt.

Art. 4: Gegenwärtigen Beschluss ergeht an Frau Ministerin WEYKMANS, an die vier Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und St.Vith und an das „JIZ“.

Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst.

5° Genehmigung von Arbeiten zur Erneuerung der Anlage mit Innenbegrünung im Gemeindehaus. Festlegung der Bedingungen der Lieferaufträge.

Angesichts dessen, dass der Innengarten im Atrium des Gemeindehauses nach beinahe zwanzig Jahren einer gründlichen Erneuerung unterzogen werden sollte, wobei auf eine für den Innenraum angemessene Gestaltung geachtet werden muss, deren Unterhalt möglichst rationell zu gewährleisten sein sollte und die dennoch alle vorhandenen Grundideen weiter enthält, nämlich ein zentrales Wasserspiel und eine gewisse Vielfalt an Pflanzen und Rankgewächsen;

Nach Durchsicht des unter diesen Vorgaben und Aspekten erstellten Projektes von Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Arbeiten zur Neugestaltung der Anlage durch die Gemeindegarbeiter erfolgen würden, und hierzu das gemäß dem vorliegenden Lastenheft mit Aufmaß erforderliche Material angeschafft werden müsste;

In Anbetracht, dass sich die Kosten für die Anschaffung von diversem Material, aufgeteilt in 5 Lose, auf einen Gesamtbetrag von 24.320,33 € inkl.der MwSt. belaufen würden;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen besonderen Lastenheftes;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel zur Anschaffung dieser Schilder im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 104/724-60 eingetragen wurden;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen und nach Durchsicht der vorliegenden Auftragsbedingungen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nachdem ein Antrag der Fraktion GFA auf Vertagung der Angelegenheit mit 9 Stimmen dagegen, 6 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (RM BRUSSELMANS) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) und einer Enthaltung (RM BRUSSELMANS):

Art. 1: Die Arbeiten zur Erneuerung der Anlage mit Innenbegrünung im Gemeindehaus, gemäß dem vorliegenden Projekt von Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS, werden genehmigt. Die Gemeindearbeiter sind mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen.

Der Ankauf des hierzu erforderlichen Materials, aufgeteilt in 5 Lieferlose, zu einem Gesamtpreis von 20.099,45 € zzgl. MwSt. wird hierzu gutgeheißen.

Art. 2: Die Lieferaufträge werden im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung vergeben. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 104/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2012.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung von Kanalarbeiten und Annahme der Vertragsbedingungen zur Vergabe der Projektstudien inklusive der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu:

a. Kanalverlegungen in der „Champagner Straße“ in Weywertz.

Auf Grund des geltenden Abkommens der Ortschaftsverträge mit der SPGE über die Abwicklung von Projekten zur Verlegung von Abwasserkanälen in den kollektiven Abwässerungszonen auf dem Gebiete der Gemeinde;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Abwässerungsplans;

Auf Grund dessen, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale A.I.D.E. mit Beschluss vom 05.12.2011 die Vergabe der Dienstleistungsaufträge zur Studie des Projektes sowie der Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Verlegung eines Kanals im Gemeindeweg „Champagner Straße“ in Weywertz genehmigt hat;

In Anbetracht, dass die „Champagner Straße“ dabei auf Kosten der Gemeinde gründlich erneuert würde;

In Anbetracht, dass sich die geschätzten Kosten der Arbeiten auf insgesamt 976.772,50 € o. MwSt. belaufen würden, wovon:

a. 220.000,00 € für die Verlegung eines Kanals zu Lasten der AIDE;

b. 756.772,50 € für die Erneuerung des Weges zu Lasten der Gemeinde;

In Anbetracht, dass sich die Planungskosten auf geschätzte 46.080,87 €, o. MwSt., belaufen würden, wovon 35.366,15 € zu Lasten der Gemeinde und 10.714,72 € zu Lasten der AIDE fielen;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge und gewisse Aufträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Aufträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sowie von Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26.09.1996 betreffend die allgemeinen

Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund der Anlage des Kgl. Erl. vom 26.09.1996, welcher das allgemeine Lastenheft der öffentlichen Aufträge, der Lieferungen und Dienstleistungen sowie der Konzessionen von Arbeitsaufträgen festlegt;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:
BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Planung, die Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Neuverlegung von Kanälen in der „Champagner Straße“ in Weywertz werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E.. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

b. Kanalverlegungen im „Neuer Weg“ in Weywertz.

Auf Grund des geltenden Abkommens der Ortschaftsverträge mit der SPGE über die Abwicklung von Projekten zur Verlegung von Abwasserkanälen in den kollektiven Abwässerungszonen auf dem Gebiete der Gemeinde;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Abwässerungsplans;

Auf Grund dessen, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale A.I.D.E. mit Beschluss vom 05.12.2011 die Vergabe der Dienstleistungsaufträge zur Studie des Projektes sowie der Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Verlegung eines Kanals im Gemeindegeweg „Neuer Weg“ in Weywertz genehmigt hat;

In Anbetracht, dass der „Neuer Weg“ dabei auf Kosten der Gemeinde gründlich erneuert würde;

In Anbetracht, dass sich die geschätzten Kosten der Arbeiten auf insgesamt 582.500,00 € o. MwSt. belaufen würden, wovon:

a. 140.000,00 € für die Verlegung eines Kanals zu Lasten der AIDE;

b. 442.500,00 € für die Erneuerung des Weges zu Lasten der Gemeinde;

In Anbetracht, dass sich die Planungskosten auf geschätzte 32.454,14 € o. MwSt. belaufen würden, wovon 25.014,52 € zu Lasten der Gemeinde und 7.439,62 € zu Lasten der AIDE fielen;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge und gewisse Aufträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Aufträge von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sowie von Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26.09.1996 betreffend die allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von Arbeitsaufträgen;

Auf Grund der Anlage des Kgl. Erl. vom 26.09.1996, welcher das allgemeine Lastenheft der öffentlichen Aufträge, der Lieferungen und Dienstleistungen sowie der Konzessionen von Arbeitsaufträgen festlegt;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Planung, die Leitung und Beaufsichtigung von Arbeiten zur Neuverlegung von Kanälen im „Neuer Weg“ in Weywertz werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E.. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

7° Stellungnahme zum Vorhaben der Schaffung von Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich.

In Anbetracht, dass infolge des Urteils des Staatsrats Nr. 215.302 vom 23.09.2011, mit dem Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen für nichtig erklärt wird, es dem Provinzgouverneur obliegt das Verfahren zur Abgrenzung der Hilfeleistungszonen der Provinz LÜTTICH erneut einzuleiten;

Auf Grund der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit und des Königlichen Erlasses vom 04.03.2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der

provinzialen beratenden Ausschüsse der Zonen;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Schreiben des Provinzgouverneurs vom 08.12.2011 und vom 06.01.2012, Zeichen MF/AK/DF/FR/3396/E2, mit dem die Gemeinde Bütgenbach, davon in Kenntnis gesetzt wird, das Gebiet der Provinz LÜTTICH in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen;

Nach Durchsicht der am 11.01.2012 eingegangenen Berichte des Provinzgouverneurs über die 6 vorgeschlagenen Hilfeleistungszonen, aus denen u.a. hervorgeht, dass:

- Sich die Zone 6 aus den 9 deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt;
- Sich die Gesamtausgaben dieser Zone für das Rechnungsjahr 2010 auf 2.108.506,17 € belaufen; dass von den angegebenen Bevölkerungszahlen die geschätzten Kosten pro Einwohner der Zone bei 26,55 € jährlich betragen könnten; dass damit die jährlichen Kosten für die Gemeinde Bütgenbach bei etwa 151.361,55 € liegen würden;

Auf Grund der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse vom 08.01. und vom 19.12.2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs, das Gebiet der Provinz LÜTTICH in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen, zu geben;

Artikel 2. Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Festlegung der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH zu geben, welche sich aus den neun deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt;

Artikel 3. Den Bürgermeister der Gemeinde BÜTGENBACH zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Sitzung des provinzialen beratenden Ausschusses vom 14.02.2012, bzw. vom 26.02.2012, wiederzugeben;

Artikel 4. Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- an Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH,
- an den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- an die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden.

8° **Ständige Verkehrsverordnungen über den Straßenverkehr:**

a. **Parkverbot am Weg „Im Himmelchen“ in Weywertz.**

In Anbetracht, dass in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen im Bereich der Skihütte Weywertz stattfinden, für welche eine Regelung des Parkens und Abstellens von Fahrzeugen ab dem Anlieger „Brückberg“ Nr.7 bis zur Skihütte Weywertz auf der linken Straßenseite in Richtung Skihütte getroffen werden muss;

In Anbetracht, dass die Ausführung dieser Polizeierlässe des Gemeindegremiums immer wieder mit erheblichem Aufwand für den technischen Dienst der Gemeinde verbunden ist und es sich daher empfiehlt eine permanente Verordnung zu treffen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg „Im Himmelchen“ in Weywertz gilt ein Halte- und Parkverbot ab dem Anlieger „Brückberg“ Nr.7 bis zur Skihütte auf der linken Straßenseite in Richtung Skihütte.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig mittels der Schilder E3 angezeigt.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

b. **Durchfahrtsverbot auf dem Gemeindeweg „Zum Mährenvenn“ in Bütgenbach.**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs im Interesse der Sicherheit der Anlieger zu treffen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeindeweg "Zum Mährenvenn" in Bütgenbach wird für jeglichen Verkehr in beiden Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt.

Artikel 2: Die Verkehrsteilnehmer werden rechtzeitig mittels des Schildes C3 ergänzt durch das Zusatzschild „Außer Ortsverkehr“ angezeigt.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

c. **Durchfahrtsverbot für LKW-Verkehr auf bestimmten Gemeindewegen auf Gemeindegebiet in Folge der Irreführung durch Navi-Systeme.**

In Anbetracht, dass immer wieder festgestellt wird, dass bedingt durch die Irreführung von NAVI-Systemen in den Fahrzeugen, der schwere LKW-Transitverkehr die großen Verbindungswege verlässt um die Abkürzungen durch die Dörfer zu nehmen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs im Interesse der Sicherheit der Anlieger zu treffen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Eingangs untenstehender Gemeindewege wird entlang folgender Regionalstraßen ein Einfahrverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, verhängt. Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.

- Entlang der Regionalstraße N647:
 - Noir Thier (Ets. Daniel STOFFELS)
 - Schwarzer Hügel
 - Sourbrodter Straße (Weywertz)
 - Vennstraße (Nidrum)
 - Vennstraße/Griesdeck (Ehemals Fotograf FRANÇOIS)
 - Zosterbach
 - Kupferstraße
 - Eupener Weg
 - Weite Gasse
 - Unter den Linden
 - Desherenborn
 - In der Rostert
 - An Hötten

- Warchestraße
- Hofstraße
- Marktplatz
- Mariengasse
- Entlang der Regionalstraße N632 (Richtung Weismes):
 - Seestraße
 - Lindenallee
 - Mariengasse
 - Hinter dem Lehen
 - Zur Hütte
 - Weinweg
 - Biertweg
 - Bahnhofstraße (Richtung Weywertz)
- Entlang der Regionalstraße N632 (Richtung Büllingen):
 - Wirtzfelder Weg

Artikel 2: Auf folgenden Gemeindewegen wird ein beidseitiges Einfahrverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, verhängt. Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.

- Weddemer Weg, ab der Kreuzung mit der Lindenstraße bis Geuzaine;
- Wallbrückstraße, ab dem Anlieger Nr.2 bis Champagne;
- Champagner Straße, ab dem Anlieger Nr.2 bis Champagne.

Artikel 3: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen der Verbotsschilder C21 mit der Aufschrift „7,5 T“ und einem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 6: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

d. Aufhebung oder Abänderung alter Verkehrsverordnungen des Gemeinderates.

1. Aufhebung alter Ergänzungsverordnungen.

In Anbetracht, dass die neue Verkehrsregelung auf bestimmten Gemeindewegen entlang der Regionalstraßen N632 und N647 vom 26.01.2012 ein generelles Einfahrtverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, verhängt und die bestehenden Regelungen in verschiedenen Wegen in diesem Bereich dadurch hinfällig werden;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Folgende Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr werden hiermit aufgehoben:

- Ergänzungsverordnung vom 15.11.1985 in Bütgenbach, Verbindungsweg zwischen der Regionalstraße N632 und Bütgenbacher Heck;
- Ergänzungsverordnung vom 18.04.1996 in Elsenborn, Desherenborn, ab der Kreuzung Trierer Straße bis zur Kreuzung Wirtzfelder Straße;
- Ergänzungsverordnung vom 22.05.2003 in Bütgenbach, Lindenalle, ab der Kreuzung Zur Hütte in Richtung Schoppen;
- Ergänzungsverordnung vom 12.11.2003 in Weywertz, Biertweg in Richtung Schoppen

Artikel 2: Die betreffenden Schilder vor Ort werden entfernt.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem ÖDW in Namur mitgeteilt.

Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

2. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 21.06.1979.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung auf dem Gemeindeweg zwischen Weywertz, Sourbrodter Straße und Nidrum, Vennstraße zu vereinheitlichen und derart zu ergänzen, dass der Gemeindeweg „An der Janskaul“ in Weywertz mit einbezogen wird;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 21.06.1979 über den Straßenverkehr auf dem Gemeindeweg zwischen Weywertz und Nidrum wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** der Gemeindeweg zwischen Weywertz und Nidrum ab den Kreuzungen Sourbrodter Straße/Sourbrodter Straße und Sourbrodter Straße/An der Janskaul bis zur Kreuzung Vennstraße/Vennstraße wird für den Verkehr für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, gesperrt;
Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C21 mit der Aufschrift „3,5 T“ und einem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

3. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 22.06.1978.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die ständige Verkehrsregelung vom 22.06.1978 im Bereich der Gemeindewege „Brückberg“ und „Im Himmelchen“ in Weywertz genauer zu beschreiben und zu vereinheitlichen;

In Anbetracht, dass der Gemeindeweg „Pilgerweg“ sehr eng und kurvenreich ist und demnach für alle schweren Fahrzeugen gesperrt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Beschaffenheit des Weges in Nidrum „Eichenheck“ im Laufe der Jahre derart verbessert wurde, dass weder Straßenschäden noch Unfälle durch den Verkehr von Lastwagen erwartet werden können;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 22.06.1978 über den Straßenverkehr in Weywertz, Brückberg wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** Auf den unten genannten Verbindungswegen gelten folgende Verkehrsregelungen:
 - Brückberg: eingangs untenstehender Gemeindewege wird ein Einfahrtsverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, verhängt:
 - Sourbrodter Straße, an der Einfahrt „n°55“ in Richtung Brückberg

- Sourbrodter Straße, an der Einfahrt „n°23“ in Richtung Brückberg;
- Sourbrodter Straße, an der Einfahrt „n°3a“ in Richtung Im Himmelchen

Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.

- der Gemeindeweg Pilgerweg wird zwischen Zum Büchelberg und Wirtzfelder Straße in beiden Richtungen für den Verkehr für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,5 T übersteigt, gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.
- die Verordnung in Nidrum, „Feldweg in der Eichenheck“ wird aufgehoben.
- Artikel 2: diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C21 mit der Aufschrift „3,5 T“, bzw. „7,5 T“ und einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

4. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 18.12.1986.

In Anbetracht, dass die Regelung der Zufahrt zum Marktplatz vom 18.12.1986 nicht mehr zeitgemäß ist und es sich daher empfiehlt diese anzupassen und zu ergänzen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 18.12.1986 über den Straßenverkehr auf dem Marktplatz in Bütgenbach wird wie folgt abgeändert:

- Artikel 1: die Zufahrt zum Pavillon auf dem Marktplatz ist untersagt:
 - Haupteingang: für alle Führer von Lastkraftwagen und Kleinkrafträder;
 - Eingang Seite Kirche: für alle Führer von Kleinkrafträder;
 Ausgenommen hiervon ist der Ortsverkehr.
- Artikel 2: diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C23 mit einem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ und des Verkehrsschildes C9 bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

5. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 10.05.1962.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung im Bereich der Parzellierung „Sourbrodter Straße“ genauer zu beschreiben und anzupassen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 10.05.1962 über den Straßenverkehr in Weywertz Sourbrodter Straße „Gemeindeparzellierung“ wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** der Gemeindeweg „Sourbrodter Straße“ wird für jeglichen Verkehr „Außer Ortsverkehr“ gesperrt, zwischen den Kreuzungen Sourbrodter Straße/Sourbrodter Straße (Anlieger Nr.49) und der Kreuzung Sourbrodter Straße/Brückberg (Anlieger Nr. 61);
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

6. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19.11.1976.

In Anbetracht, dass die Ergänzungsverordnung vom 19.11.1976 aktualisiert werden sollte und zwar dadurch, dass die Beschaffenheit, namentlich die Breite des Weges in WEYWERTZ, Kirchweg (genannt „Benneschgasse“), im Laufe der Jahre derart verbessert wurde, dass der Fahrzeugverkehr ohne Einschränkung aufgenommen werden kann und dass für den „Marktplatz“ Bütgenbach der Fahrzeugverkehr im Bereich des Hotels „ Bütgenbacher Hof“ eingeschränkt werden sollte;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 19.11.1976 über den Straßenverkehr in WEYWERTZ, Kirchweg und BÜTGENBACH, Marktplatz wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:**
 - der Gemeindeweg Marktplatz (auf Höhe des Hotels „Bütgenbacher Hof“) wird für jeglichen Verkehr in beiden Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt;
 - die Verordnung in Weywertz, Kirchweg (genannt „Benneschgasse“) wird aufgehoben.
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

7. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 20.06.1985.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung vom 20.06.1985 im Bereich NIDRUM, Zum Steg bis BÜTGENBACH, Zum Walkerstal und in WEYWERTZ, Zum Brand/Weinweg und Königsweg anzupassen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der

Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 20.06.1985 über den Straßenverkehr in NIDRUM, Zum Steg bis BÜTGENBACH, Zum Walkerstal und in WEYWERTZ, Zum Brand/Weinweg und Königsweg wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** „Folgende Gemeindewege werden auf den Anliegerverkehr beschränkt“ wird ersetzt durch „Folgende Gemeindewege werden für jeglichen Verkehr in beiden Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt“;
- **Artikel 2:** wird ersetzt durch: diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

8. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 21.09.1977.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung vom 21.09.1977 im Bereich der „Klosterstr.“ in Bütgenbach anzupassen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 21.09.1977 über den Straßenverkehr in BÜTGENBACH Klosterstraße wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** Der Gemeindeweg „Klosterstraße“ in Bütgenbach wird zwischen den Kreuzungen Klosterstraße/Monschauer Straße und Klosterstraße/Zum Hühnermarkt für jeglichen Verkehr in beiden Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt;
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

9. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 10.05.1962.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung vom 10.05.1962 im Bereich Weywertz, Am Struck anzupassen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der

Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die abändernde Ergänzungsverordnung vom 10.05.1962 über den Straßenverkehr in WEYWERTZ, Am Struck wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** Der Gemeindeweg Am Struck in WEYWERTZ wird zwischen den Kreuzungen Am Struck/An Sankersborn und Am Struck/Bahnhofstraße für jeglichen Verkehr in beiden Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt;
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

10. Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 15.11.1985.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Verkehrsregelung vom 15.11.1985 im Bereich eines landwirtschaftlichen Weges in der „Bütgenbacher Heck“ in Bütgenbach anzupassen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des K.E. vom 04.04.2003 (SB 08.05.2003) zur Abänderung des K.E. vom 01.12.1975, mit welchem der Begriff „Außer Ortsverkehr“ näher definiert wurde;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung vom 15.11.1985 über den Straßenverkehr im Bereich des landwirtschaftlichen Weges in Richtung „Bütgenbacher Heck“ wird wie folgt abgeändert:

- **Artikel 1:** Der Gemeindeweg entlang der Regionalstraße N632 in Richtung „Bütgenbacher Heck“ („Pafferborner Bach“) wird für jeglichen Verkehr in beide Richtungen „Außer Ortsverkehr“ gesperrt;
- **Artikel 2:** diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen des Verbotsschildes C3 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“ bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht sowie an die Interpolizeizone "Eifel".

9° Genehmigung eines gemeindlichen Aktionsprogramms im Wohnungsbau für die Jahre 2012-2013.

Auf Grund des Dekretes vom 29. Oktober 1998 über das Wallonische Wohngesetzbuch, insbesondere der Artikel 187 bis 190;

Auf Grund des Rundschreibens des zuständigen Ministers für das Wohnungswesen vom 25. Juli 2011, worin das Verfahren zur Festlegung des Programms 2012-2013 des kommunalen Aktionsprogramms in Sachen Wohnungswesen festgehalten ist;

Nach Durchsicht der Berichte und Korrespondenz über die erfolgten Konzertierungsgespräche zwischen Vertretern des Gemeindegremiums, des Sozialhilfezentrums und der zuständigen Wohnungsbaugesellschaft;

In Erwägung, dass demnach folgender Vorschlag eines gemeindlichen Aktionsprogramms in Sachen Wohnungswesen für die Jahre 2012-2013 zur Annahme vorgeschlagen wird:

<u>I. Sanierung:</u>	<u>Betrag</u>	<u>Priorität</u>	<u>Typ</u>
(Träger Gemeinde)			
- Sanierung von 2 Notaufnahmewohnungen in Berg, Zum Giesberg 2 (Voraussichtliches Jahr der Ausschreibung: 2012)	145.000 €	1	1
- Sanierung und Einrichtung einer Übergangswohnung im Nebenvolumen des Kindergartens Kuchelscheid, Auf dem Hau 22 (Voraussichtliches Jahr der Ausschreibung: 2012)	75.000 €	2	1

Nach Anhörung der Ausführung von Schöffe SERVATY:

BESCHLIEßT einstimmig:

Artikel 1.- Das nachfolgende gemeindliche Aktionsprogramm für die Jahre 2012-2013 betreffend Maßnahmen im Bereich des Wohnungswesens auf Ebene der Gemeinde wird genehmigt:

<u>I. Sanierung:</u>	<u>Betrag</u>	<u>Priorität</u>	<u>Typ</u>
(Träger Gemeinde)			
- Sanierung von 2 Notaufnahmewohnungen in Berg, Zum Giesberg 2 (Voraussichtliches Jahr der Ausschreibung: 2012)	145.000 €	1	1
- Sanierung und Einrichtung einer Übergangswohnung im Nebenvolumen des Kindergartens Kuchelscheid, Auf dem Hau 22 (Voraussichtliches Jahr der Ausschreibung: 2012)	75.000 €	2	1

Artikel 2: Der vorliegende Antrag wird zur weiteren Veranlassung an die D.G.A.T.L.P in Jambes weitergeleitet.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. Ch. SERVATY
